

Die Politik der EU – Bedeutung für die Kommunen in Bayern - das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel



Andrea Gehler
Europabüro der bayerischen Kommunen

Vortrag für die kommunalpolitische Vereinigung der Bayerischen
Grünen – GRIBS am 7. Oktober 2010

Das Europabüro der bayerischen Kommunen

- Gründung 1992
- Unser Team



Die Bürogemeinschaft

- Seit 1999 kommunale Bürogemeinschaft mit den Europabüros der baden-württembergischen und seit 2000 mit den sächsischen Kommunen
- Drei Büros, vier Referenten, drei Assistenten



Das Europabüro

- Lage: im Europa-Viertel in Brüssel
- Homepage: www.ebbk.de



Trägerverbände des Europabüros

- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Verband der bayerischen Bezirke
- Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband



BAYERISCHER STÄDTETAG



Bayerische Interessenvertretung in Brüssel

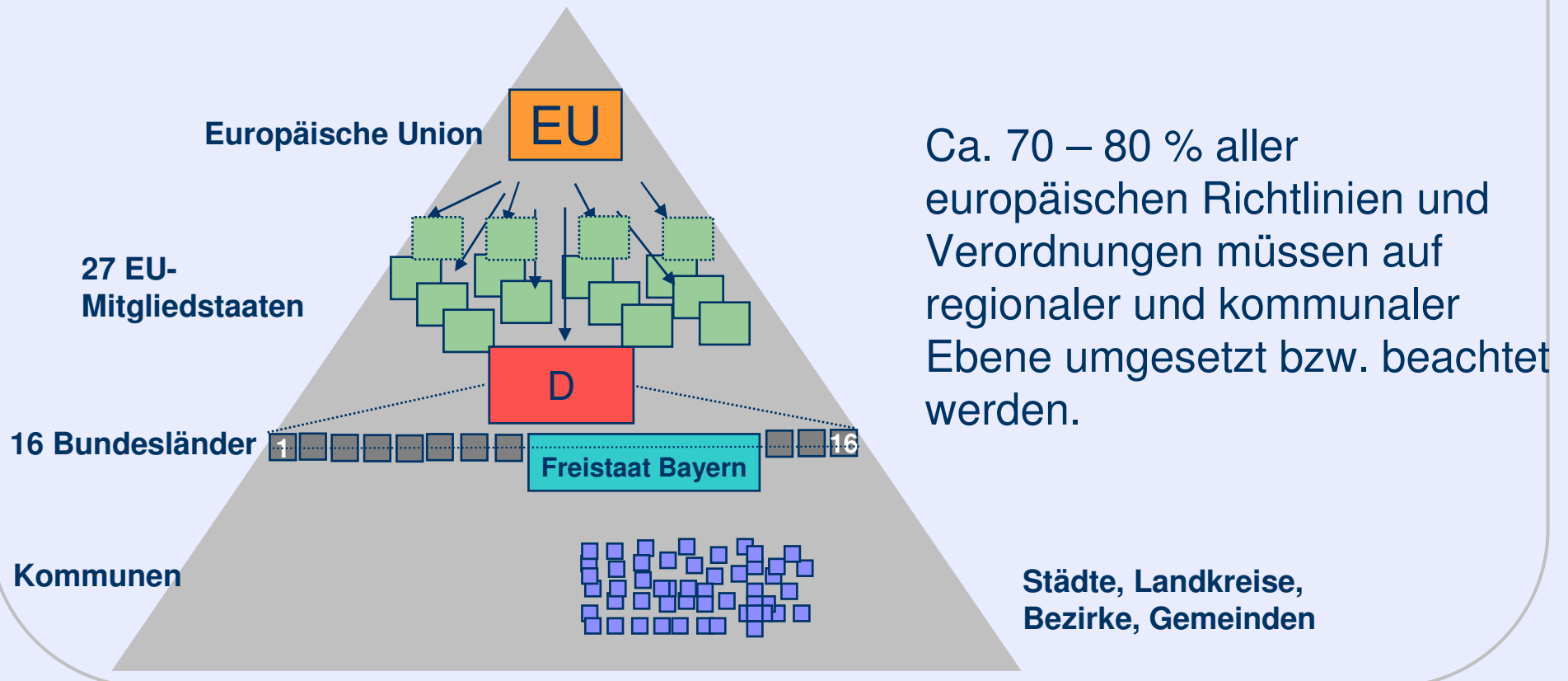
- Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
- Europabüro der bayerischen Kommunen
- Bundesverbände (DST, DStGB, DLT)
- Rat der Gemeinden und Regionen (RGRE)
- Ausschuss der Regionen (AdR)

Aufgaben des Europabüros

- **Frühzeitige Information** über EU-Initiativen, Gesetzgebungsverfahren, Ausschreibungen von EU-Förderprogrammen und kommunalrelevante Urteile des EuGH (z. B. durch *Brüssel Aktuell*)
- **Interessenvertretung** gegenüber der EU-Kommission und durch Zusammenarbeit mit den bay. Abgeordneten des EP (legislatives Lobbying)
- **Einzelberatung für Kommunen** (EU-Förderprogramme, EU-Recht)
- **Vermittlung von Gesprächskontakten**
- **Mitarbeit und Vertretung der bayerischen Kommunen in europäischen Netzwerken** und Gremien (z. B. RGRE, ELAN)
- **Vorträge** zu kommunalrelevanten EU-Themen
- **Kommunale Besuchergruppen**

Zunehmende Verlagerung von Zuständigkeiten auf die EU-Ebene

→ direkter/indirekter Einfluss auf die subnationalen Ebenen!



Verwaltungsrecht wird immer mehr durch Europarecht geprägt, z. B. in folgenden Bereichen:

- Europaweite Ausschreibungen
- Beihilfevorschriften
- Energiemarktliberalisierung
- Dienstleistungsfreiheit
- Arbeitnehmerfreizügigkeit
- EU-Umweltrecht/ Abfallrecht

- EU-Projektförderung
- Europäische Netzwerke

Aktuelle Themen – eine Auswahl

- Vertrag von Lissabon –
Umsetzung der kommunalen Elemente
- Initiativbericht zum Vergaberecht
- Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug
- Gebäuderichtlinie
- Richtlinie zur Patientenmobilität
- Antidiskriminierungsrichtlinie
- Arbeitszeitrichtlinie
- Zukunft der EU-Strukturfonds ab 2014 – 2020
- Konsultationen der Kommission zum Monti-Paket und zu Konzessionen



Der Vertrag von Lissabon

- In Kraft getreten am 01. Dezember 2009
- Struktur: Zwei Europaverträge:
 - Vertrag über die EU (EUV)
 - Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)
 - Grundrechte-Charta wird verbindliches Recht
- Ziele: transparentere Strukturen, schnellere Entscheidungen, mehr Bürgernähe

Übersicht: Welche Neuerungen bringt der Vertrag?

- 1) **Europäisches Parlament** verzeichnet Machtzuwachs
- 2) **EU-Kommission** soll ab 2014 auf 2/3 der Mitglieder verkleinert werden ?
- 3) **Ministerrat** beschließt künftig per Mehrheitsbeschluss
- 4) **Ausschuss der Regionen** gewinnt an Rechten hinzu
- 5) Möglichkeit einer **Europäischen Bürgerinitiative**
- 6) **Neue Führungsriege** der EU
- 7) **Chancen für die Kommunen**

1) Machtzuwachs des Parlaments

- wird **gleichberechtigter Gesetzgeber** neben dem Ministerrat
- wählt auf Vorschlag des Rats den Präsidenten der Kommission
- **Interinstitutionelle Vereinbarung** zwischen Parlament und Kommission: Initiativmonopol geknackt
- aber: Deutschland ab der nächsten Legislaturperiode nur noch mit 96 statt 99 Abgeordneten vertreten

2) Kommission soll kleiner werden

- soll ab dem 01. November 2014 verkleinert werden auf 2/3 der Mitglieder
- Dann würde gelten: gleichberechtigtes Rotationsprinzip
- Mitglieder stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Parlaments
- Schwächung der Kommission durch interinstitutionelle Vereinbarung mit dem Parlament

3) Mehrheitsbeschluss im Rat

- erleichtertes Abstimmungsverfahren im Ministerrat:
Entscheidung mit sog. „doppelter Mehrheit“
- Jeder Mehrheitsbeschluss muss von mindestens 55 % der Staaten (derzeit 15 von 27) getragen werden, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren

4) AdR darf klagen

- Ausschuss der Regionen erhält ein Klagerecht zum EuGH bei Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- beratende Rolle des Ausschusses gestärkt
- Mandatszeit auf 5 Jahre verlängert

5.a) Möglichkeit einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI)

- Gemäß Art. 11 Abs. 4 EUV
 - Durch gemeinsame Initiative von mindestens **1 Million** Unionsbürger/innen aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten können diese die Kommission auffordern, einen Rechtsakt vorzuschlagen
- **Bürgerschaftliche Mitwirkung bei EU-Gesetzgebung**

5.b) Möglichkeit einer Europäischen Bürgerinitiative

- **Voraussetzungen** gemäß VO-Vorschlag der EU-Kommission:
 - Mindestquorum: 1 Mio. Bürger (= 0,2 % der EU-Bevölkerung)
 - aus mindestens 1/3 der Mitgliedstaaten
 - Mindestanzahl von Bürgern aus diesen Mitgliedstaaten:
= 750 x Anzahl EP-Mitglieder des Mitgliedstaates
(in Deutschland.: 750 x 96 = 72.000 Bürger)
 - Mindestalter:
ab Erlangen des aktiven Wahlrechts bei EP-Wahlen

5.c) Möglichkeit einer Europäischen Bürgerinitiative

- Aktueller Stand: Verordnungsvorschlag der Kommission derzeit im Europäischen Parlament
- Ab 2011 soll Europäische Bürgerinitiative möglich sein
- Mögliches Problem für Kommunen:
Authentifizierung der Unterschrift: evtl. zusätzliche Kosten bei „Online-Unterschriftensammlung“

6.a) Neue Führungsriege der EU

- Einführung des Amtes des ständigen Präsidenten des Europäischen Rates: Herman Van Rompuy
- Einführung des Amtes des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, zugleich Vizepräsident der Kommission (sog. Doppelhut): Catherine Ashton

6.b) Neue Führungsriege der EU



**José Manuel Barroso,
Kommissionspräsident**



**Jerzy Buzek,
EU-Parlamentspräsident**



**Catherine Ashton,
Hohe Vertreterin der
Union für Außen- und
Sicherheitspolitik**



**Herman van Rompuy,
ständiger Präsident
des Europäischen Rates**



7.a) Lissabon – Chancen für die Kommunen

- 1) Anerkennung und Achtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, Art. 4 Abs. 2 EUV
- 2) Ausdehnung der Subsidiaritätskontrolle auf die regionale und lokale Ebene, Art. 5 Abs. 3 EUV und Protokoll Nr. 2 des Lissabon-Vertrags (Subsidiaritätsprotokoll)
- 3) Anhörungsrecht der repräsentativen Verbände, Art. 11 Abs. 1 - 3 EUV
- 4) Weiter Spielraum der lokalen Ebene bei Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), Protokoll Nr. 26 des Lissabon-Vertrags (Daseinsvorsorgeprotokoll)
- 5) Klagerecht des Ausschusses der Regionen und neue Sitzverteilung



7.b) Lissabon – Risiko für kommunale Ebene (I)

- Neue EU-Gesetzgebungskompetenz für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), Art. 14 AEUV → „Verordnungen“ !
- Bisher wenig konkrete Ansätze bei der Kommission, wie die kommunalfreundlichen Elemente des Lissabon-Vertrags in die Praxis umgesetzt werden können



7.c) Lissabon – Risiko für kommunale Ebene (II)

- Neugründung einer **Intergroup „Öffentliche Dienstleistungen“** im Europäischen Parlament
- Intergroups sind informelle, fraktionsübergreifende Gruppierungen des EPs
- Druck auf EU-Kommission
- Keine bayerischen Abgeordneten darin vertreten

Europäisches Vergaberecht

Initiativbericht des Parlaments zum Vergaberecht

- Berichterstatterin: Abgeordnete aus Baden-Württemberg Heide Rühle (Grüne)
- Ziel: mehr Rechtssicherheit für kommunale Auftraggeber im Vergaberecht
- Kritik an Kommission
- Kernaussage: EuGH-Rechtsprechung klar, daher keine neue Kommissions-Initiative nötig
- Ausschuss stimmte am 28. April ohne Gegenstimme zu, Plenum nahm Bericht am 18. Mai an

Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (I)

- Novellierungsvorschlag der Kommission April 2009
- Ziel: Schutz der KMU
- Kommission schlug Sonderregelung für öffentliche Auftraggeber vor: Zahlung von Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, ansonsten zuzüglich der Verzugszinsen und Entschädigung für Beitreibungskosten pauschale Entschädigung von 5% des geschuldeten Betrags! – Verkürzung der Prüffristen
- Entschärfung des Berichts im Ausschuss am 28. April

Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (II)

Ergebnis der Einigung im Trilog im September:

- Gleichstellung von öffentlichen und privaten Stellen
- Erhöhung der Verzugszinsen auf 8 % über dem Basiszinssatz an Stelle des pauschalen Strafschadensersatzes von 5 %
- Zahlungsfrist von 30 Tagen (§ 286 BGB), Fristverlängerung auf 60 Tage möglich, insbesondere bei Bauleistungen
- Gesundheitsbereich: max. Zahlungsziel von 60 Tagen
- Pauschalbetrag von 40 € für Ersatz der Beitreibungskosten

Formale Abstimmung im Plenum im Oktober

Europäisches Umweltrecht

Novellierung der Gebäuderichtlinie

➤ **Einigung im Trilog-Verfahren 2009 und Zustimmung des Parlaments im Frühjahr 2010**

- Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch die Mitgliedstaaten
- Ab 2021 bzw. für Behörden ab 2019 sollen alle neuen Gebäude „Nahe-Nullenergiegebäude“ sein
- Nationale Aktionspläne zur Steigerung der Anzahl an Nahe-Nullenergiegebäuden
- Energieausweis für Behördengebäude über 500 m², die häufig von der Öffentlichkeit aufgesucht werden
- Veröffentlichung im EU-Amtsblatt im Juni; Umsetzung in nationales Recht bis 9. Juli 2012

Sozialrecht

Erneute Sozialagenda

Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts

- **Ziel: wirksam auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen reagieren, z. B. durch**
 - Schaffung von Arbeitsplätzen, Bekämpfung von Diskriminierung
 - Zugang zu Bildung, sozialem Schutz, Gesundheitsversorgung
 - Solidarität zwischen Generationen, Regionen, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden, reicheren und ärmeren Mitgliedstaaten
- **19 Einzelinitiativen, davon kommunalrelevant:**
 - Richtlinienvorschlag zur Patientenmobilität
 - Antidiskriminierungs-Richtlinie

Richtlinienvorschlag zur Patientenmobilität

- **Ziel: Schaffung eines rechtssicheren Rahmens in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**
 - Sicherung einer Kostenerstattung
 - Gewährleistung der Voraussetzungen für eine hochwertige, sichere und effiziente Gesundheitsversorgung
- **Bislang keine gesetzliche Regelungen**
 - EuGH: Gesundheitsdienstleistungen sind Dienstleistungen i. S. des EG-Vertrages, da sie gegen Entgelt erbracht werden
 - EU-Dienstleistungsrichtlinie nimmt Gesundheitsdienstleistungen explizit vom Anwendungsbereich aus
- **Verfahrensstand:** Nach formeller Zustimmung im EU-Ministerrat am 13. September muss EP dem Vorschlag in 2. Lesung zustimmen

Antidiskriminierungsrichtlinie

➤ **Anwendungsbereich und Ziele:**

- Ausweitung auf Bereiche außerhalb der beruflichen Sphäre
- Unmittelbarer, mittelbarer und Mehrfachdiskriminierung
- Diskriminierungsfreier Zugang für Menschen mit Behinderung (-) bei Unverhältnismäßigkeit oder grundlegenden Veränderungen
- Sicherstellung eines wirksamen Rechtsschutzes

➤ **Ausnahmen:**

- Güter und Dienstleistungen
- Aktivitäten der Kirche, Werbung und Medien

➤ **Kommunaler Mehraufwand:**

- Einrichtung von unabhängig tätigen Stellen
- Informationspflicht über die Anwendung der Richtlinie
- Anpassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

➤ **Verfahrensstand:** Klärung im EU-Ministerrat im Oktober geplant

Arbeitszeitrichtlinie

➤ **Kommission plant neuen Vorschlag**

Nach Scheitern des Novellierungsvorschlags 2009 soll Anfang 2011 ein neuer Vorschlag vorgelegt werden

➤ **Problempunkte:**

- „Opt-out“-Regelungen
- Definition des Bereitschaftsdienstes

➤ **Verfahrensstand:** Laufende Konsultation der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter durch EU-Kommission, nächstes Treffen der Sozialpartner am 20. Oktober

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Andrea Gehler

Europabüro der bayerischen Kommunen

Rue Guimard 7

1040 Brüssel

Tel. +32 (0)2 549 0700

Fax +32 (0)2 512 2451

E-Mail: andrea.gehler@ebbk.de